

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 64 - 64

Zum Allgemeinen Preußischen Landrechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Buchführung keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewährt — nicht schon dann, wenn solche Uebersicht nur erschwert ist. S. III 2243/80. Urth. v. 23. Okt. 1880. (Konkursordnung §. 210 Z. 2.)

II. in Civilsachen

(v. 1880 bis ins letzte Quartal hauptsächlich 1. April an).

I. Zum Allgemeinen Preussischen Landrechte.

Daß auf Grund einer Abrechnung über gegenseitige Forderungen von dem einem Theile in gehöriger Form abgegebene Anerkenntniß der Richtigkeit eines für den anderen Theil ermittelten Guthabens enthält auch nach preussischem Rechte einen selbstständigen Verpflichtungsgrund. Erinnerungen gegen die zur Abrechnung gezogenen Einzelposten, und Einwendungen, welche sich auf die ursprüngliche causa debendi beziehen, sind einem solchem Anerkenntnisse gegenüber ausgeschlossen. S. I 600/79. Urth. v. 5. Okt. 1880. (Th. I Tit. 4 §. 1, Tit. 5 §§. 1, 39, 109.)

Zur Feststellung der vorsätzlichen Pflichtverletzung ist nicht erforderlich, daß dem Kontrahenten das Bewußtsein der widerrechtlichen Verletzung seiner kontraktlichen Pflichten innewohne; es kann — namentlich bei bereits erfolgter Verurtheilung — genügen, daß er die Erfüllung aus freiem Entschlusse verweigere. S. IV 510/80. Urth. v. 16. Sept. 1880. (Th. I Tit. 5 §. 285.)

(Fortsetzung folgt.)